

**Examen im Verwaltungsrecht AT  
(IuR III-Reglement 73)  
Frühlingsession 2004**

**Hinweise**

- Erlaubte Hilfsmittel: Erlasse des öffentlichen Rechts («Bundesziegel»)
- TIP: Lesen Sie bitte zuerst beide Fälle aufmerksam durch, bevor Sie zu schreiben beginnen.
- Zeit: Drei Stunden  
In Klammern finden Sie jeweils einen Hinweis auf den Bewertungsmaßstab. Dies erleichtert Ihnen die Gewichtung bei der Beantwortung der Fragen.
- Total Punkte: 37

***VIEL GLÜCK!!!!***

**Einstiegsfragen**  
(Punkte 6)

Das *Legalitätsprinzip*:

- a) Wo findet sich die Rechtsgrundlage (1 Punkt)
- b) Welche Funktionen erfüllt das Legalitätsprinzip? (2 Punkte)
- c) Inhalt des Legalitätsprinzips? (bitte nur ganz grob skizzieren) (3 Punkte)



## Fall 1

(Punkte 10)

Der als Architekt tätige X wurde von der Ausgleichskasse des Kantons Z mit Verfügung vom 2. Mai 1998 zur Entrichtung seiner persönlichen Beiträge als Selbständigerwerbender für die Jahre 1997/1998 von Fr. 9'381.60 zuzüglich Verwaltungskosten verhalten. Am 7. März 2002 und 29. September 2002 erliess die Ausgleichskasse drei weitere Verfügungen, mit denen sie X zur Bezahlung von Verzugszinsen für die Jahre 1994 bis 1998 von Fr. 3'598.45 und zu Beitragszahlungen für die Jahre 2001/02 von insgesamt Fr. 23'997.60 zuzüglich Verwaltungskosten verpflichtete. Per Mitte Dezember 2003 belief sich die Schuld von X aus diesen mittlerweile allesamt in Rechtskraft erwachsenen Verfügungen noch insgesamt auf Fr. 25'938.90; davon entfielen Fr. 1'299.50 auf die persönlichen Beiträge für 1998, Fr. 21'040.50 auf diejenigen für 2001/02 sowie Fr. 3'598.45 auf die Verzugszinsen für die Beitragsjahre 1994 bis 1998.

Am 16. März 2003 beantragte X bei der Ausgleichskasse die Herabsetzung der Beiträge und den Erlass der Verzugszinsen (Art. 11 AHVG). Damit zielte X darauf ab, die im Hinblick auf die Vollstreckung der Beitragsschuld drohende Zwangsverwertung seiner Liegenschaft wenigstens vorläufig abzuwenden. Gestützt auf eine Berechnung der verfügbaren Mittel einerseits und des Notbedarfes andererseits lehnte die Ausgleichskasse das Beitragsherabsetzungsgesuch ab, während sie auf den Antrag um Erlass der Verzugszinsen nicht eintrat (Verfügung vom 14. Dezember 2003).

Mit der hiegegen eingereichten Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Z hielt X an seinem Gesuch um Beitragsherabsetzung und Erlass der Verzugszinsen fest. Ferner verlangte er nebst anderem, dass seiner Beschwerde die aufschiebende Wirkung gewährt werde. Dieses Begehren wies der Präsident des Verwaltungsgerichts des Kantons Z mit Entscheid vom 22. Februar 2004 ab.

X lässt Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Eidgenössische Versicherungsgericht führen mit dem Antrag, es sei die Präsidialverfügung aufzuheben und der vorinstanzlichen Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Beantworten Sie unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsverfahrens (VwVG) folgende Fragen:

1. Kann der Beschwerde des X. in der vorliegenden Konstellation überhaupt die **aufschiebende Wirkung** gewährt werden?
2. Wenn nein, welche Möglichkeiten stehen dem X. in verfahrensrechtlicher Hinsicht sonst noch zur Verfügung?

Zur Information Art. 11 AHVG:

<sup>1</sup> Beiträge nach den Artikeln 6, 8 Absatz 1 oder 10 Absatz 1, deren Bezahlung einem obligatorisch Versicherten nicht zumutbar ist, können auf begründetes Gesuch hin für bestimmte oder unbestimmte Zeit angemessen herabgesetzt werden; sie dürfen jedoch nicht geringer sein als der Mindestbeitrag.

<sup>2</sup> Der Mindestbeitrag, dessen Bezahlung für einen obligatorisch Versicherten eine grosse Härte bedeutet, kann erlassen werden, wenn ein begründetes Gesuch vorliegt und eine vom Wohnsitzkanton bezeichnete Behörde angehört worden ist. Für diese Versicherten bezahlt der Wohnsitzkanton den Mindestbeitrag. Die Kantone können die Wohnsitzgemeinden zur Mittragung heranziehen.



**Fall 2**

(21 Punkte)

Der aus Kamerun stammende X. landete am 30. Oktober 2000 von Douala kommend auf dem Flughafen Zürich-Kloten, wo er sogleich um Asyl nachsuchte. Das Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) verweigerte ihm tags darauf die Einreise und wies ihm für die Dauer des weiteren Verfahrens den Transitbereich des Flughafens als Aufenthaltsort zu. Am 6. November 2000 lehnte das BFF das Asylgesuch ab und wies X. unter sofortigem Vollzug seines Entscheids aus der Schweiz weg. Einer allfälligen Beschwerde entzog es die aufschiebende Wirkung. Am 8./9. November 2000 nahm die Fremdenpolizei des Kantons Zürich X. in Ausschaffungshaft, deren Genehmigung der Haftrichter am 11. November 2000 verweigerte. Am 18. November 2000 versetzte die Fremdenpolizei X. erneut in Haft, die – nach einem negativ verlaufenen Ausschaffungsgesuch – am 21. November 2000 wiederum nicht bestätigt wurde.

Am 15. Januar 2001 machte X. für die von ihm zwischen dem 9. und 11. bzw. dem 18. und 21. November 2000 ausgestandene Ausschaffungshaft eine Schadenersatzforderung von Fr. 12'000 (zuzüglich Zins zu 5%) geltend, welche der Regierungsrat des Kantons Zürich am 31. März 2001 abwies. Eine entsprechende Klage blieb sowohl beim Bezirksgericht Zürich als auch beim Obergericht des Kantons Zürich ohne Erfolg; beide Instanzen verneinten eine haftungsbegründende Widerrechtlichkeit des fremdenpolizeilichen Vorgehens.

Fragen:

1. Welches ist das zulässige Rechtsmittel ans Bundesgericht? Kurz begründen (2 Punkte)
2. Auf welcher Rechtsgrundlage kann X. überhaupt Schadenersatz verlangen? Nennen Sie kurz die „Tatbestandsvoraussetzungen“ (5 Punkte).
3. Die kantonalen Instanzen sind im vorliegenden Fall zum Schluss gekommen, es habe keine relevante Widerrechtlichkeit bestanden, welche eine Schadenersatzleistung rechtfertigen würde. Demgegenüber macht der Beschwerdeführer X. geltend, die Widerrechtlichkeit seiner Haft ergebe sich bereits aus den beiden rechtskräftigen Haftentlassungsanordnungen vom 11. und 21. November 2000; nach § 21 Abs. 1 des Zürcher Staatshaftungsgesetzes dürfe die Gesetzmässigkeit formell rechtskräftiger Verfügungen, Entscheide und Urteile im Staatshaftungsverfahren nicht (mehr) überprüft werden.
  - a) Kann die Rechtmässigkeit der rechtskräftigen Haftentlassungsanordnungen im Staatshaftungsprozess noch einmal (vorfrageweise) kontrolliert werden? Mit anderen Worten: Ist der Einwand von X. überzeugend? (6 Punkte)
  - b) Begründet die Entlassungsanordnung des Haftrichters immer eine schadenersatzbegründende Widerrechtlichkeit? (8 Punkte)





